



Hosting von dezentralen Virtuellen Maschinen der Viadrina am IKMZ – allgemeine Regelungen

Stand: 02.11.2023

Für die Zwecke von Forschung, Lehre, wissenschaftliche Zusammenarbeit und weitere Vorhaben von Organisationseinheiten der Europa-Universität Viadrina (Viadrina) bietet das Informations-, Kommunikations- und Multimediazentrum (IKMZ) Rechenkapazität in Form von virtuellen Maschinen (VMs) und den dazugehörigen administrativen Zugriffsrechten für Organisationseinheiten der Viadrina, nachfolgend Bedarfsstelle genannt, zur Verfügung.

In der Regel laufen die VMs unter Betriebssystem Linux (Ubuntu Server LTS). Die Administration der VMs ist nach Grundinstallation in der Verantwortung des Antragstellers. Im Folgenden werden Aufgaben und Pflichten von Bedarfsstelle und IKMZ dargelegt.

Auf der VM wird für das IKMZ ein Benutzerkonto mit vollen administrativen Berechtigungen eingerichtet.

IKMZ

1. Das IKMZ überprüft die Angaben im Antrag auf Durchführbarkeit. Bei Unstimmigkeiten oder der Unmöglichkeit einer Umsetzung meldet sich das IKMZ bei der Bedarfsstelle zwecks Rücksprache und möglicher Klärung.
2. Bei positiver Einschätzung stellt das IKMZ die im Antrag beschriebene VM bereit und richtet sie grundsätzlich nach den Vorgaben der Bedarfsstelle ein.
3. Das IKMZ übergibt der Bedarfsstelle alle für sie zur Nutzung notwendigen Informationen und Zugänge.
4. Das IKMZ kümmert sich um ein regelmäßiges Backup der gesamten VM in Form von Snapshots und Full-Backups.
5. Das IKMZ überwacht die Funktionsfähigkeit der VM und ihrer Erreichbarkeit innerhalb und außerhalb der EUV, soweit dies im Wirkungsbereich der EUV liegt.
6. Das IKMZ behält sich vor, bei Verstoß gegen die Bedarfsstelle hier formulierten Regeln die VM abzuschalten. Insbesondere überprüft das IKMZ die VMs periodisch auf Sicherheitslücken oder Sicherheitsvorkommnisse. Behebt die Bedarfsstelle vorhandene Lücken nicht innerhalb der vom IKMZ gesetzten Frist, so schaltet das IKMZ die VM ab. Nach Rückmeldung durch die Bedarfsstelle kann bis zum Ende einer zu vereinbarenden Nachfrist ein begrenzter Zugriff zur Behebung der Sicherheitslücken eingerichtet werden.
7. Das IKMZ behält sich vor, die VM zu beenden oder neu zu starten, wenn es

betrieblich akut notwendig ist. In allen anderen Fällen, z.B. einer Wartung, wird vorher mit der Bedarfsstelle ein Termin vereinbart.

8. Das IKMZ fährt die VM herunter, wenn die turnusmäßige Rückmeldung durch die Bedarfsstelle ausbleibt. Nach Rückmeldung wird die VM wieder gestartet. Erfolgt die Rückmeldung nicht innerhalb von 6 Monaten, wird die VM mit all ihren Inhalten gelöscht.
9. Ist die Bedarfsstelle nicht mehr willens oder in der Lage, die VM und die darauf installierten Anwendungen ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen, so endet die Hostingvereinbarung.

Kontakt: cms-support@europa-uni.de

Servicezeiten: Mo-Fr, 8-15 Uhr

Bedarfsstelle

1. Die Bedarfsstelle begründet die Notwendigkeit der Bereitstellung einer dedizierten VM und die vorgesehenen Funktionalitäten oder Anwendungen.
2. Die Bedarfsstelle gibt im Antrag auf Hosting und im Netzantrag gewissenhaft die gewünschten Parameter und weiteren Informationen an
3. Die Bedarfsstelle benennt:
 - den/die Hauptverantwortlichen (Lehrstuhlinhaber/in oder Projektleitung)
 - die zuständigen Administrator/innen (sofern diese nicht in einem vertraglichen Verhältnis zur Viadrina steht, muss zudem ein*e an der Viadrina beschäftigte technische Ansprechperson benannt werden)
 - die Nutzenden
4. Die Bedarfsstelle teilt für Hauptverantwortliche und Administrator/innen die Kommunikationskanäle mit - vor allem E-Mail - über die sie regelmäßig und sicher zu erreichen sind.
5. Die Hauptverantwortlichen bestätigen jährlich zum 31.01. die Weiternutzung und die weitere Wartung und Pflege der VM.
6. Bei Wechsel der technischen Ansprechperson wird das IKMZ umgehend per Mail benachrichtigt.
7. Die Bedarfsstelle ist für sämtliche Inhalte und Daten selbst verantwortlich und kümmert sich regelmäßig um Backups der angebotenen Dienste und Daten.
8. Die Bedarfsstelle beachtet beim Betrieb der VM die (Sicherheits-)Vorgaben des BSI, die Vorgaben der DSGVO sowie die Grundsätze der Barrierefreiheit. Insbesondere ist die Bedarfsstelle ist verpflichtet, auftretende Leistungsstörungen oder Sicherheitsvorfälle dem IKMZ unverzüglich zu melden.
9. Insbesondere sorgt die Bedarfsstelle für regelmäßige (Sicherheits-)Updates und

Upgrades sowie Integrität (Virenfreiheit, Beseitigung von Sicherheitslücken etc.) des/der betriebenen Systeme/Dienste innerhalb der VM.

10. Die Bedarfsstelle hält das gewählte Betriebssystem auf einem aktuellen Stand und härtet den Server, das Betriebssystem und die Anwendung gemäß der gängigen Vorgehensweisen.
11. Die Bedarfsstelle ist für Administration, Monitoring und Betrieb des Systems innerhalb der VM selbst zuständig. Das IKMZ kann keine Hilfe für Betrieb und Konfiguration des Systems nach der Ersteinrichtung und Übergabe leisten.
12. Bei Beendigung der Nutzung ist die Bedarfsstelle für die Sicherung der Daten auf ein anderes System oder Speichermedium selbst verantwortlich. Die VM wird 6 Monate nach Kündigung oder nicht erfolgter Rückmeldung unwiederbringbar gelöscht, kann also nicht wieder hergestellt werden.

ALLGEMEINE REGELN

1. Das IKMZ weist darauf hin, dass im Havariefall die Wiederherstellung der Basisdienste und der universitätsweit genutzten Dienste Priorität hat.
2. Die Inanspruchnahme der Leistungen des IKMZ ist grundsätzlich nur für Organisationseinheiten der Viadrina zulässig. Ein Anspruch auf die Bereitstellung einer VM besteht nicht.
3. Das IKMZ behält sich vor, Subdomain-Namen die eine sexistische, rassistische, kriminelle oder andere diskriminierende Bedeutung haben, sowie verwirrende Namen mit Begriffen aus der Computerwelt, abzulehnen. Die Bedarfsstelle ist verpflichtet, die als Subdomain zu registrierende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen.
4. Wird die Viadrina in Bezug auf die Site oder ihre Nutzung von Dritten in Anspruch genommen, insbesondere wegen der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, wegen krimineller, pornographischer oder werblicher veröffentlichter Inhalte oder wegen einer - aus welchem Grund auch immer - tatsächlich oder angeblich unzulässigen Verwendung des (Sub)Domainnamens durch die Bedarfsstelle, so trägt die Kostenstelle der Bedarfsstelle, nicht das IKMZ, die Kosten. Die Bedarfsstelle erklärt sich mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden, die das IKMZ zu treffen hat, um vollziehbaren Anordnungen oder vollstreckbaren Entscheidungen nachzukommen.
5. Das Hostingverhältnis und die verantwortlichen Ansprechpersonen und

Administratorinnen bei der Bedarfsstelle müssen jährlich bestätigt werden.

6. Das Hosting kann auch durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung durch die Bedarfsstelle oder, bei Vorliegen sachlicher Gründe, durch das IKMZ kann jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich oder per E-Mail an it-support@europa-uni.de ausgesprochen werden. Das IKMZ bestätigt den Eingang der Kündigung zeitnah per Email.
7. Die Korrespondenz zwischen Bedarfsstelle und dem IKMZ erfolgt grundsätzlich elektronisch, d.h. per Email / Ticketing, sofern andere Umstände nicht einen anderen Kommunikationsweg sinnvoller erscheinen lassen. Emails werden grundsätzlich an die Adresse it-support@europa-uni.de versandt. Die Bedarfsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass sie per E-Mail erreichbar ist.
8. Bei Nutzung des Hosting-Angebots des IKMZ verpflichtet sich die Bedarfsstelle, keine gewerblichen, parteipolitischen, gesetzeswidrigen, beleidigenden, rassistischen oder in sonstiger Weise diskriminierenden Äußerungen zu verbreiten. Gleiches gilt auch für das Anbieten von Inhalten, die geeignet sind, das Ansehen der Viadrina oder des IKMZ zu schädigen, oder das Anbieten von Leistungen, die in einem direkten Konkurrenzverhältnis zum IKMZ stehen.